



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Leitfaden

FMG 37a Amateurfunk – Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden

Version 25.8.2021 HB9AMC Political Lobbying der USKA

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Einleitung
3. Um was geht es ?
4. Wer macht es ?
5. Wie funktioniert die Gesetzgebung in der Schweiz ?
6. Zeitrahmen
7. Vorbereitung: Schaffung einer soliden Ausgangslage
8. Zusammenstellung des kantonalen Projekt-Teams
9. Mit politischen Parteien zusammenarbeiten
10. Commitment
11. Vorgehen (Empfehlung)
12. Adressen
13. Unterstützung durch die USKA
14. Schlusswort

1. Vorbemerkung

Dieses Vorhaben ist nicht einfach. Es ist anspruchsvoll und erfordert Durchhaltewillen.

Mit geschicktem Taktieren muss das «Boot immer über Wasser» gehalten werden. Die Entscheidung darf erst dann gesucht werden, wenn die geschmiedeten Allianzen den Erfolg hoch wahrscheinlich machen.

Wichtig ist die Erkenntnis: Die Politik hat nicht auf unser Anliegen gewartet. Die Politik betrachtet es auch nicht als wichtig oder gar vordringlich!

Umso wichtiger ist, dass wir sehr sorgfältig vorgehen und dieses Anliegen sehr gut verkaufen !

2. Einleitung

Ich schreibe diesen Leitfaden unter Einbringung meiner parlamentarischen Erfahrung (8 Jahre Stadtparlament Zug, 4 Jahre Zuger Kantonsrat), 6 Jahre Bau-Kommission der Stadt Zug, 9 Jahre Mittelschul-Kommission der Stadt Zug, sowie Engagement für Sicherheitspolitik auf Ebene Bund. Dazu mehrere Jahre als Vorstands-Mitglied einer Zuger Stadt-Partei, inklusive Mitarbeit an Volksinitiativen und Referenden.

Im weiteren federführend bei der hier vorliegenden Verbesserung des Antennenrechtes für Funkamateure auf Bundesebene.

Ich bin (zum Glück) längst nicht der einzige Funkamateur mit politischer Erfahrung in der Schweiz.

3. Um was geht es ?

Unser Bundesparlament hat entschieden, den Bau von Antennen durch Funkamateure zu erleichtern. Das revidierte Fernmeldegesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Art. 37a Amateurfunk

¹ Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen.

² Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.

Als «Behörden» gelten Organe des Staates (Bund, Kanton) oder eines selbständigen Verwaltungsträgers (Bezirk, Gemeinde), das Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Staates oder Verwaltungsträgers wahrnimmt und diesen im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich nach aussen vertritt“ (siehe Seite 6 in <https://www.ech.ch/de/dokument/53e13f0a-3f7d-421a-b00e-20be978d0c2b>). Dazu zählen auch Rats-Gremien. Weiteres dazu siehe unter Kapitel 5 dieses Dokuments.

Absatz 1 ist eine «kann»-Vorschrift, wird deshalb von den Behörden von Kantonen und Gemeinden nicht «automatisch» so umgesetzt.

Die Umsetzung muss deshalb explizit beantragt werden.

Das Ziel kann am besten erreicht werden, wenn die Möglichkeiten unserer direkten Demokratie intelligent eingesetzt werden.

Unsere Zielvorstellung ist die Umsetzung im kantonalen Planungs- und Bau-Gesetz sowie in den gemeindlichen Bau-Reglementen.

Wohlverstanden: es geht im Absatz 1 nicht um grosse Antennenanlagen mit hohen Antennen-Türmen. Es geht vielmehr um einfache Antennen, wie sie typischerweise von Einsteigern und Jugendlichen verwendet werden (wie Dipol-Antennen, Ground-Planes, Stabantennen, Draht-Loops usw).

4. Wer macht es ?

In der Schweiz gibt es über hundert Vereine, die sich mit Amateurfunk beschäftigen. In der Regel wird **in jedem Kanton** die grösste dort beheimatete Sektion der USKA die Koordination übernehmen (Commitment). Ist dies nicht möglich, wird unter den in diesem Kanton beheimateten USKA-Mitgliedern ein Koordinator gesucht und von der USKA autorisiert.

Es ist uns bekannt, dass in ganz wenigen Kantonen schon jetzt sehr Funkamateur-freundliche Baugesetze in Kraft sind. Dort wird die Umsetzung umso leichter zu machen sein.

5. Wie funktioniert die Gesetzgebung in der Schweiz ?

Das Schweizerische Staatswesen ist föderalistisch organisiert (= das Gegenteil von «zentralistisch»). Regelungen werden auf der tiefstmöglichen Stufe gemacht. Regelungen auf Kantons- oder gar Bundes-Ebene nur dort, wo dies Sinn macht, beispielsweise für gemeinsame Staatstätigkeiten, für landesweit einheitliche Regelungen usw.

Kantone und Gemeinden sind überall dort frei, wo nichts auf Stufe Bund geregelt ist. Ist etwas auf Stufe Bund geregelt, muss es umgesetzt werden.

Zur Lektüre empfohlen sei die Broschüre «Der Bund kurz erklärt»:

https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/kommue/buku2021/buku2021.pdf.download.pdf/DE_BUKU_2021_Einzelseiten.pdf

Die Bürger- und Bürgerinnen-nah aufgebaute Behörden-Informationen-Website www.ch.ch dürfte allgemein bekannt sein.

Auf Stufe «Kanton» haben wir es mit folgenden Organen/Behörden zu tun:

1. Legislative (Gesetz-gebend)

Kantonsparlament (Kantonsrat, Grosser Rat, Landrat)

(Vorberatende) Kommissionen des Kantonsparlaments (Planungs- und Bau-Kommission und weitere)

unterstützend: Büro des Kantonsrates, Staats-Kanzlei

2. Exekutive (Gesetz-ausführend)

Regierungsrat (uns interessierend vor allem: Baudirektor/in)

Vollzug der Gesetze und der Beschlüsse des Kantonsparlamentes.

Aktive Rolle bei der Gestaltung von Gesetzen oder Änderungen, aber ohne Entscheidungs-Befugnis.

Die Exekutive ist hingegen bevollmächtigt, in eigener Kompetenz

Verordnungen zu erlassen, abschliessend (Einzige Ausnahme ist der Kanton Solothurn, wo es ein Veto-Recht des Kantonsparlamentes gibt).

3. Ämter, Amtsstellen, Dienststellen, „Direktionen“

sind Verwaltungseinheiten, welche von Gesetzen und Verordnungen definierte Leistungen erbringen.

Ansprechsperson für uns vor allem: Generalsekretär der Baudirektion.

(die jeweiligen Generalsekretariate sind das Bindeglied zwischen der vom

Volk gewählten politischen (Kollegial-)Behörde (Bundes-, Regierungs- / Staatsrat, Gemeinderat) und den auf Anstellungsverhältnissen beruhenden administrativen Organen).

6. Zeitrahmen

Eine Gesetzes-Änderung wird fast nie nur wegen eines einzelnen Anliegens an die Hand genommen. Vielmehr werden über längere Zeit die verschiedensten Eingaben gesammelt, um sie dann gesamthaft in einem Revisions-Verfahren zu behandeln und darüber zu befinden.

Prioritär wichtig ist für uns somit, rasch herauszufinden, wann die nächste Revision des Planungs- und Bau-Gesetzes vorgesehen ist. Dann wissen wir, wieviel Zeit uns für die Vorbereitung zur Verfügung steht.

7. Vorbereitung: Schaffung einer guten Ausgangslage generell

Der Erfolg unserer Anstrengungen hängt wesentlich davon ab ob es im Vorfeld gelingt, den «Amateurfunk-Dienst» als nützlich für die Gesellschaft und somit als sympathisch zu positionieren. Glücklicherweise stehen in unserem Bemühen keinerlei finanziellen oder kommerziellen Interessen im Spiel, sondern ideelle Werte.

Sympathie, Empathie, also **Emotionen**, spielen in der politischen Arbeit eine viel grössere Rolle als allgemein vermutet wird.

(Vorsicht! Negative Emotionen leider auch – Politik ist menschlich.....)

In der Vergangenheit wurden folgende Amateurfunk-Tätigkeiten von der Öffentlichkeit (und somit auch von den Politikern) wohlwollend aufgenommen:

- Jugend-Arbeit, insbesondere die Förderung von MINT-interessierten Kindern und Jugendlichen. Die USKA und zahlreiche Sektionen können hier einen eindrücklichen Leistungsnachweis vorlegen.
- Experimente für alle technisch Interessierten, Beiträge zur naturwissenschaftlichen Forschung: «Citizen Science»-Bewegung
- Rein-Haltung des elektromagnetischen Raumes (Motto «ohne Jäger kein Wild») – Bekämpfung des e-Smogs.
- Notfunk: Sicherstellen von Funk-Verbindungen im Fall eines Blackouts, von Naturkatastrophen, Sabotageakten, Netzausfällen usw.

Hierzu gibt es seit langem ein USKA-Dokument «Die Bedeutung des Amateurfunk-Wesens für die Schweizerische Gesellschaft». Dieses wird noch in diesem Sommer überarbeitet und an die neuen Entwicklungen angepasst werden.

8. Zusammenstellung des kantonalen Projekt-Teams

- Personen mit Erfahrung in politischen Funktionen/Ämtern:
aktuelle oder ehemalige Angehörige des Gemeinde- oder Kantons-Parlaments, Bau-Kommission, Umwelt-Kommission, Führungs-Stäbe, weitere Kommissionen.
Aktuelle oder ehemalige Exekutiv-Mandats-Träger.
Aktive oder ehemalige Mitarbeitende von Baudirektionen/ämter
- Personen, welche sehr gute Kontakte zu oben genannten Personen haben (Vertrauensverhältnis).
- Funkamateure, welche sich für Politik interessieren und sich dabei nicht mit Stammtisch-Diskussionen begnügen, die nichts bringen. Sondern die aktiv für das Wohlergehen der Bevölkerung mit-arbeiten wollen.
- Personen mit sehr guten Beziehungen in Politik, Verwaltung, Bildungswesen usw

Die Detail-Organisation ist Sache der beteiligten Sektion(en). Sind mehrere USKA-Sektionen im gleichen Kanton aktiv, ist deren Koordination zwingend.

Für die Mitglieder der Verhandlungs-Delegation sind diplomatisches Geschick, Empathie und gute Umgangsformen unerlässlich.

9. mit politischen Parteien zusammenarbeiten

Der Kontakt mit Entscheidungsträgern in Legislativen und Exekutiven kann am einfachsten und am besten in den politischen Parteien gesucht und erreicht werden.

Deshalb ist es unerlässlich, dass **mehrere der Mitglieder des Projekt-Teams an ihrem Wohnort politischen Parteien beitreten** und an deren Versammlungen teilnehmen. Auf jeden Fall müssen mehrere Parteien erreicht werden. Am wichtigsten sind diejenigen Parteien, die in der Planungs- und Baukommission vertreten sind oder den Baudirektor stellen.

Beschlussfassungen in den Parlamenten erfordern immer eine Mehrheit – je solider die Mehrheit ist, umso besser. Eine Abstützung auf möglichst viele Parteien ist deshalb unbedingt anzustreben.

Unser Anliegen ist zu unserem Glück kein «politisches» Anliegen, schon gar nicht «links-rechts». Mit unseren Argumenten können wir bei allen Parteien «punkten». Selbstverständlich nicht bei allen Parteien mit den gleichen!

10. Commitment

Bis im Oktober 2021 sollten sich **alle Sektionen** überlegen, ob sie dieses Mandat übernehmen und sich dazu verpflichten wollen (Commitment).

Bei Kantonen, deren Gebiet von mehreren USKA-Sektionen und von weiteren Gruppierungen betreut werden, sollte eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden (unter Vorbehalt geeigneter Personen).

In Kantonen ohne Commitment wird dieses Mandat ab Herbst 2021 von der USKA unter allen USKA-Mitgliedern ausgeschrieben werden.

11. Vorgehen (Empfehlung)

Immer das Gespräch suchen ! Mails sind ungeeignet !

1. Abklären, ob die benötigten personellen Ressourcen verfügbar sind.
2. Wo im gleichen Kanton noch weitere Sektionen aktiv sind, Kontakt mit ihnen aufnehmen und gemeinsames Vorgehen koordinieren.
3. Herausfinden: wann findet die nächste Revision des Gesetzes statt ? → dieser Zeitpunkt bestimmt unseren Kantons-spezifischen Zeitplan
4. Team zusammenstellen, die darin vorhandenen politischen Kompetenzen offenlegen. Team-Leiter wählen.
5. Mehreren Parteien beitreten (pro Person eine Partei)

6. Beratung suchen bei Mitglied/ern der Bau- und Planungs-Kommission: über Vorgehen beraten lassen (im persönlichen Kontakt in Beiz/Café)
7. Kontaktaufnahme mit Kantonsparlamentarier/in, der/die der gleichen Partei angehört wie der Baudirektor. Von ihm/ihr unterstützt auf Baudirektion vorsprechen und sich beraten lassen, d.h. um Ideen zur Umsetzung nachfragen (Sondierungsgespräch).
8. Ad Hoc Gelegenheiten nutzen!
Es eröffnen sich immer wieder (überraschend) Gelegenheiten aller Art, wichtigen Akteuren unser Anliegen darzulegen (Versammlungen, Veranstaltungen, Unterschriftensammlungen auf der Strasse, Messe-Stände der Parteien etc).
Nutzt diese Gelegenheiten, ohne Euch aufzudrängen!
9. Warten bis Beratung in der Kommission stattfindet. Frühzeitig beim Kommissionspräsidenten um Präsentation («Hearing») in der Kommission nachsuchen, unterstützt von obenstehend vorbereiteten Kontakten zu weiteren Kommissions-Mitglieder der Parteien.

Wichtig: Die Politiker werden uns die genaue Formulierung des Gesetzes-Textes **selber** bringen – das war beim FMG37a auch so!

Es ist sogar kontraproduktiv, mit «pfannenfertigen» Gesetzes-Texten vorzupreschen («not invented here»-Syndrom).

12. Adressen aller Behörden

die Adressen aller Behörden der Schweiz findet Ihr auf www.ch.ch unter [dem Link „Behördenadressen“](#).

13. Unterstützung durch die USKA

Gegenseitiger Austausch **der kantonalen Teams** während dem ganzen Prozess erfolgt [in der HamGroup «Political Lobbying»](#). Mit regelmässigen BBB-Chats, Dokumenten-Ablage, Forum.

Dies dient insbesondere auch dem Austausch der **Sektionen**, welche ein solches Mandat betreuen, untereinander.

Dies ist zwar nicht «Amateurfunk-Recht» im engeren Sinn, dennoch werden sich einige der Mitglieder unserer «USKA Taskforce Gesetzliche Rahmenbedingungen des Amateurfunks» mit ihrem Wissen und ihrer politischen Erfahrung in diese Umsetzung einbringen. Sie sind herzlich willkommen!

14. Schlusswort

Denkt daran: wir haben Zeit. 90 Jahre lang hatten wir Funkamateure keinen Artikel im Schweizerischen Fernmeldegesetz.

Unter Zeitdruck sind wir nur dann, wenn eine Revision des Planungs- und Baugesetzes unmittelbar bevorsteht.

Beim Erstellen von **Baugesuchen für Antennen** ist es auf jeden Fall empfehlenswert, auf FMG 37a hinzuweisen, selbst wenn die Umsetzung im kantonalen Recht noch aussteht.

Dies zeigt den kantonalen und gemeindlichen Behörden, dass sie (dank «kann-Formulierung») bereits jetzt ein «vereinfachtes Bewilligungsverfahren» praktizieren können, gestützt auf Bundesrecht.

Ganz zum Schluss: es führen viele Wege nach Rom! Es gibt kein «alleinseligmachendes» Vorgehen. Der laufende gegenseitige Erfahrungsaustausch wird uns zeigen, welche Aktionen erfolgreich waren und welche nicht.

Viel Erfolg bei dieser für alle Funkamateure in der Schweiz wichtigen Umsetzung!

Willi Vollenweider, Leiter «Political Lobbying» der USKA
August 2021

(Anhang) **Projektleiter** (Person) in den Kantonen

| Kt. | Projektleiter | Lead Sektion | + Sektionen | |
|------------|----------------------|---------------------|--------------------|--|
| AG | | | | |
| AR | | | | |
| AI | | | | |
| BL | | | | |
| BS | | | | |
| BE | | | | |
| FR | | | | |
| GE | | | | |
| GL | | | | |
| GR | | | | |
| JU | | | | |
| LU | | | | |
| NE | | | | |
| NW | | | | |
| OW | | | | |
| SH | | | | |
| SZ | | | | |
| SO | | | | |
| SG | | | | |
| TI | | | | |
| TG | | | | |
| UR | | | | |
| VD | | | | |
| VS | | | | |
| ZG | | | | |
| ZH | | | | |